

Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:

Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln in der Studienfachschaft Geschichte.

§ 1 Gremien

- (1) Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein.
- (2) Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschaft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen.
- (2) Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10.
- (3) Die Anträge enthalten mindestens:
 - a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext
 - b. Zielsetzung und Ergebnisse
 - c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase)
 - d. Zeit- und Maßnahmenplan
 - e. Budgetplan
- (4) Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.

§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission

- (1) Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.

§ 4 Übermittlung der Vorschläge

- (1) Der Fachschaftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Vorschläge der Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.
- (2) Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.

§ 5 Gesetzliche Grundlagen.

- (1) In allen hier nicht näher geregelten Fragen findet die Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel (Datum einfügen), das Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz vom 5.5.2015 sowie die Verwaltungsvorschrift Verwendung studentische QuaSiMi (Datum einfügen) Anwendung.